

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsbindung

Entsteht erst mit Zustellung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Bedingungen des Bestellers, die von unserem schriftlichen Angebot abweichen, sind nicht gültig.

2. Annullieren eines Auftrages

Bei Annullierung eines Auftrages nach Erstellen der Auftragsbestätigung durch den Besteller gehen alle aufgelaufenen Kosten, d.h. Konstruktionsarbeiten, Material- und Bearbeitungskosten, usw. voll zu Lasten desselben. Zusätzlich wird eine Annullierungspauschale von 15% des Auftragswertes verrechnet.

3. Konstruktions- und Herstellungsänderungen

Sämtliche Änderungen während und nach Fertigstellung der Konstruktionszeichnungen werden zusätzlich verrechnet.

4. Beanstandungen

Sind innert 10 Tagen nach Empfang der Werkzeuge / Formen / Waren schriftlich bekanntzugeben. Nachweisbare Mängel, verursacht durch Wissmann AG, werden innert nützlicher Frist kostenlos behoben. Eine weitergehende Haftung für Folgeschäden wird nicht übernommen.

5. Allgemeine Grundlagen

- Wir behalten uns vor, nach Eingang der definitiven Daten das Angebot anzupassen.
- Als Grundlage für den Werkzeugpreis gilt das Angebot und die durch uns erstellte Werkzeugspezifikation. Wünsche und Forderungen, die über diese Grundlage hinausgehen, sind kostenpflichtig.
- Der Schwund des Artikels wird vom Auftraggeber vorgegeben und ist verbindlich. Änderungen, welche auf Schwundkorrekturen zurückzuführen sind, werden verrechnet.
- Da das 3D-Modell für die Fabrikation verwendet wird, ist es zwingend erforderlich, dass das Modell Mitte Zeichnungstoleranzen konstruiert wird. Die Verantwortung hierfür liegt beim Auftraggeber.
- Aufwendungen für das Erstellen von 3D-Modellen oder Datenanpassung werden abgesprochen und nach Aufwand verrechnet.
- Der Konstruktionsentwurf wird dem Auftraggeber vorgestellt und durch diesen vor der Fertigung des Werkzeuges freigegeben.
- Die Konstruktion des Werkzeuges bleibt Eigentum des Auftragnehmers. Ein elektronischer Datensatz ist im Lieferumfang enthalten.
- Die Elektroden und Elektrodendaten sind Eigentum des Auftragnehmers. Die Elektroden sind nicht im Lieferumfang enthalten und werden maximal 2 Jahre bei Wissmann AG gelagert. Nach Ablauf dieser Frist werden die Elektroden ohne Rückmeldung vernichtet.
- Allfällige Korrekturen des Werkzeuges, die über die Kosten der ausgewiesenen Korrekturschleife hinausgehen, werden verrechnet.
- Für Zykluszeiten beim Spritzgiessprozess kann keine Garantie übernommen werden

6. Preise

Die offerierten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer, wenn nicht anders abgemacht, ab Werk in CH-9230 Flawil, ohne Verpackung. Zahlbar netto (ohne Skonto, Rabatt oder dergleichen) in der verrechneten Währung. Die Preise sind auf Basis der im Zeitpunkt der Erstellung gültigen Material- und Lohnkosten kalkuliert und sind für die im Angebot angegebenen Tage fest. Nachher können sie aufgrund neuer Verhältnisse einseitig angepasst werden. Offensichtlich falsche Preise (Irrtum / Fehlkalkulation / fehlende Angaben) sind nichtig und werden neu festgelegt. Massive Preiserhöhungen unserer Lieferanten werden zu gleichen Teilen verrechnet.

7. Zahlung

Unsere Rechnungen sind – vorbehaltlich abweichender Konditionen – innert 30 Tagen ab Fakturadatum unter Ausschluss jeder Einrede, insbesondere der Verrechnung mit behaupteten Gegenansprüchen irgendwelcher Art, zu bezahlen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 8% berechnet.

8. Eigentumsvorbehalt

Die bestellten Werkzeuge / Formen / Waren bleiben auch nach Auslieferung bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

9. Liefertermine

Liefertermine sind gültig ab Eingang aller zur Herstellung benötigten Daten. Der genaue Lieferzeitpunkt wird durch Wissmann AG schriftlich bestätigt. Andere Liefertermine haben keine Gültigkeit. Schadenersatzansprüche aufgrund verspäteter Lieferungen sind ausgeschlossen. Der Liefertermin gilt als Durchlaufzeit im Werk. Zusätzliche Arbeiten wie Bemusterungen, Ausmessungen oder Änderungsschlaufen sind, wenn nicht anders angegeben, grundsätzlich nicht im Liefertermin enthalten.

Der Liefertermin kann sich angemessen verlängern:

- wenn Angaben zur Erfüllung des Auftrags nicht oder nicht vollständig vorliegend sind.
- wenn der Auftraggeber oder Zulieferer des Auftragnehmers mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten trotz geplanter Zustellung im Verzug sind.
- wenn der Auftragnehmer unerwartete Hindernisse trotz aller eingehaltener Sorgfaltsmassnahmen nicht abwenden kann. Nicht abschliessend sind dies: erhebliche Betriebsstörungen, Mitarbeiterunfälle, fehlerhafte oder verspätete Lieferung der Zulieferer, Epidemien, Mobilmachungen, Kriege.

10. Garantie

Bei fachgerechtem Unterhalt und sachgemässer Wartung 12 Monate ab Auslieferung. Werkzeugbruch durch unsachgemässe Behandlung und Verschleiss sind von der Garantie ausgeschlossen. Der Auftragnehmer wird die Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber.

Wenn Mängel an den gelieferten Leistungen auftreten, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Behebung gewähren. Schadenersatzansprüche, die ohne vorherige Absprache geltend gemacht werden, sind nicht zulässig.

11. Garantie der Zukaufteile

Für die eingesetzten Zukaufteile gewährt der Auftragnehmer die gleiche Garantie, die ihm selbst vom Zulieferanten eingeräumt werden.

12. Nutzen und Gefahr

Wenn nicht anders angegeben, gehen ab Werk Flawil auf den Käufer über.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Unsere Verträge unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen sowie als Gerichtsstand gilt für beide Vertragsparteien das Domizil der Lieferfirma.